

1109 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 05 28

Regierungsvorlage

**VERTRAG
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN ÜBER DIE WECHSELSEITIGE VOLLZIEHUNG GERICHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN IN STRAFSACHEN**

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

das Präsidium der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,

von dem Wunsche geleitet, die rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu vertiefen und den rechtlichen Verkehr zwischen ihnen zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen abzuschließen, und haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

TEIL I**Allgemeine Bestimmungen**

Pflicht zur Überwachung und Vollstreckung

Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen nach den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen wechselseitig:

1. Personen, über die von dem Gericht eines Vertragsstaates eine bedingte strafrechtliche Sanktion rechtskräftig verhängt worden ist, innerhalb einer Probezeit zu überwachen;
2. eine Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme, die von dem Gericht eines Vertragsstaates rechtskräftig verhängt worden ist, zu vollstrecken.

(2) Die Überwachung oder die Vollstreckung in einem Vertragsstaat erfolgt nur, wenn die verurteilte Person Staatsangehöriger dieses Vertragsstaates ist und in diesem ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

**UGOVOR
IZMEDJU REPUBLIKE AUSTRIJE I SOCIJALISTIČKE FEDERATIVNE REPUBLIKE JUGOSLAVIJE O MEDJUSOBNOM IZVRŠAVANJU SUDSKIH ODLUKA U KRIVIČNIM STVARIMA**

Savezni Predsednik Republike Austrije

i

Predsedništvo Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije

rukovodjeni željom da prodube pravne odnose izmedju dweju država i da olakšaju pravni saobraćaj izmedju njih saglasili su se da zakluče Ugovor o medjusobnom izvršavanju sudskih odluka u krivičnim stvarima i u tu svrhu se dogovorili o sledećem:

DEO I**Opšte odredbe**

Obaveza nadzora i izvršenja

Član 1

(1) Države ugovornice se obavezuju da na molbu, prema niže navedenim odredbama i uslovima, uzajamno vrše:

1. nadzor nad licima kojima je u jednoj državi ugovornici sud pravosnažno izrekao uslovnu krivičnu sankciju za vreme trajanja proveravanja;
2. izvršenje kazne zatvora ili preventivne mere koju je pravosnažno izrekao sud jedne države ugovornice.

(2) Nadzor ili izvršenje će se sprovesti u jednoj državi ugovornici samo ako je osudjeno lice državljanin te države ugovornice i u njoj ima svoje prebivalište ili boravište.

2

1109 der Beilagen

Gerichtliche Entscheidungen, die einer Überwachung oder Vollstreckung unterliegen

Artikel 2

Die Überwachung oder die Vollstreckung erfolgt nur, wenn die der Entscheidung zugrundeliegende Handlung nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

Politische strafbare Handlungen

Artikel 3

(1) Die Überwachung oder die Vollstreckung erfolgt nicht, wenn die der gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegende Handlung nach Ansicht des ersuchten Staates eine strafbare Handlung politischen Charakters darstellt.

(2) Eine strafbare Handlung, bei welcher unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Art der Begehung, der angewendeten oder angedrohten Mittel oder der Schwere der eingetretenen oder beabsichtigten Folgen, der kriminelle Charakter der Tat den politischen überwiegt, wird nicht als strafbare Handlung politischen Charakters betrachtet.

Militärische strafbare Handlungen

Artikel 4

Die Überwachung oder die Vollstreckung erfolgt nicht, wenn die der gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegende Handlung nach Ansicht des ersuchten Staates ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

Fiskalische strafbare Handlungen

Artikel 5

Die Überwachung oder die Vollstreckung erfolgt nicht, wenn die der gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegende Handlung nach Ansicht des ersuchten Staates ausschließlich eine Verletzung von Abgaben-, Monopol-, Zoll- oder Devisenvorschriften oder von Vorschriften über die Warenbewirtschaftung oder über den Außenhandel darstellt.

Verjährung

Artikel 6

Die Überwachung oder die Vollstreckung erfolgt nicht, wenn die Vollstreckung der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme nach dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten verjährt ist.

Ausnahmegerichte

Artikel 7

Die Überwachung oder die Vollstreckung erfolgt nicht, wenn die Entscheidung von einem Ausnahmegericht getroffen worden ist.

Sudske odluke koje podležu nadzoru ili izvršenju

Član 2

Nadzor ili izvršenje sprovede se samo ako je delo na kome se zasniva odluka, sudski kažnjivo prema obe države ugovornice.

Politička krivična dela

Član 3

(1) Nadzor ili izvršenje se neće sprovesti ako delo na kome se zasniva sudska odluka prema mišljenju zamoljene države predstavlja krivično delo političkog karaktera.

(2) Neće se smatrati krivičnim delom političkog karaktera delo kod kojeg, uzimajući u obzir sve okolnosti pojedinačnog slučaja, naročito način izvršenja, primenjena ili zaprećena sredstva ili težinu nastalih ili očekivanih posledica, kriminalni karakter dela preteže nad političkim.

Vojna krivična dela

Član 4

Nadzor ili izvršenje se neće sprovesti, ako se delo na kome se zasniva sudska odluka, prema mišljenju zamoljene države, sastoji isključivo u povredi vojnih dužnosti.

Fiskalna krivična dela

Član 5

Nadzor ili izvršenje se neće sprovesti ako delo na kome se zasniva sudska odluka, prema mišljenju zamoljene države isključivo predstavlja povredu propisa o porezima, monopolu, carini ili devizama ili povredu propisa o kontingentiranju roba ili spoljnoj trgovini.

Zastarelost

Član 6

Nadzor ili izvršenje se neće sprovesti ako je izvršenje kazne ili preventivne mere zastarelo prema pravu jedne od država ugovornica.

Vanredni Sudovi

Član 7

Nadzor ili izvršenje se neće sprovesti ako je odluku doneo vanredni sud.

1109 der Beilagen

3

Abwesenheitsurteile

Artikel 8

Die Überwachung oder die Vollstreckung erfolgt nicht, wenn die Entscheidung in Abwesenheit der verurteilten Person ergangen ist.

Grundsatz ne bis in idem

Artikel 9

(1) Die Überwachung oder die Vollstreckung erfolgt nicht, wenn die verurteilte Person im ersuchten Staat wegen derselben Handlung bereits rechtskräftig verurteilt oder aus einem anderen Grund als wegen Fehlens der Gerichtsbarkeit freigesprochen worden ist.

(2) Die Verurteilung in einem dritten Staat steht einer Überwachung oder einer Vollstreckung nur entgegen, wenn die über die verurteilte Person dort verhängte Strafe ganz vollstreckt oder zur Gänze oder für den noch nicht vollstreckten Teil nachgesehen worden ist.

(3) Ist in einem Vertragsstaat, der die Überwachung oder die Vollstreckung übernehmen soll, gegen die verurteilte Person wegen der dem Ersuchen zugrundeliegenden Handlung ein Strafverfahren anhängig und ist die Überwachung oder die Vollstreckung übernommen worden, so stellt dieser Vertragsstaat das Strafverfahren vorläufig ein. Er erlangt das Recht zur Verfolgung wieder, wenn sich die verurteilte Person der Überwachung oder der Vollstreckung entzieht. Der Staat, der die Überwachung oder die Vollstreckung übernommen hat, stellt das Strafverfahren endgültig ein, wenn die Strafe oder vorbeugende Maßnahme endgültig vollstreckt oder nachgesehen worden ist.

Ordre public

Artikel 10

Die Überwachung oder die Vollstreckung erfolgt nicht, wenn die Erledigung des Ersuchens die Sicherheit des ersuchten Staates beeinträchtigen oder gegen Grundsätze seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

Teil II

Überwachung

Grundsätze der Überwachung

Artikel 11

Wird über eine Person, die in einem Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, im anderen Vertragsstaat wegen einer strafbaren Handlung unter Setzung einer Probezeit eine bedingte strafrechtliche Sanktion verhängt (Urteilsstaat), so kann jeder der beiden Vertragsstaaten durch ein Ersuchen darauf hinwirken, daß die Überwachung in

Osuda u odsustvu

Član 8

Nadzor ili izvršenje se neće sprovesti ako je sudska odluka doneta u odsutnosti osudjenog lica.

Načelo ne bis in idem

Član 9

(1) Nadzor ili izvršenje se neće sprovesti ako je osudjeno lice u zamoljenoj državi već pravosnažno osudjeno za isto delo ili je oslobođeno iz nekog drugog razloga, osim zbog nedostatka sudske nadležnosti.

(2) Osuda u trećoj državi sprečava nadzor ili izvršenje samo ako je kazna koja je tamo izrečena nad osudjenim licem potpuno izvršena ili oprostena ili oprostena za neizvršeni deo.

(3) Ako je u državi ugovornici koja treba da preuzme nadzor ili izvršenje u toku krivični postupak protiv osudjenog lica za delo na kome se zasniva zahtev i ako je preuzet nadzor ili izvršenje onda ta država ugovornica privremeno obustavlja krivični postupak. Ona stiče pravo na ponovno krivično gonjenje ako osudjeno lice izbegne nadzor ili izvršenje. Država koja je preuzela nadzor ili izvršenje konačno obustavlja krivični postupak ako je kazna ili preventivna mera potpuno izvršena ili oprostena.

Javni poredak

Član 10

Nadzor ili izvršenje se neće sprovesti ako bi izvršenje molbe moglo da ugrozi bezbednost zamoljene države ili bi bilo u suprotnosti sa principima njenog pravnog poretka.

DEO II

Nadzor

Načela nadzora

Član 11

Ako se lice, koje u jednoj državi ugovornici ima prebivalište ili boravište, osudi u drugoj državi ugovornici (u daljem tekstu: država koja je donela presudu) za krivično delo na uslovnu krivičnu sankciju uz određivanje vremena proveravanja, svaka država ugovornica može molbom zatražiti da se nadzor sprovede u onoj državi u kojoj osudjeno

2

dem Staat erfolgt, in dem die verurteilte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Überwachungsstaat).

Überwachungsmaßnahmen

Artikel 12

(1) Die Überwachung (Art. 1 Abs. 1 Z 1) besteht einerseits in der Anordnung der nach dem Recht des Überwachungsstaates vorgesehenen Maßnahmen, die auf eine Besserung und Wiederanpassung der verurteilten Person an das Leben in der Gemeinschaft abzielen, und andererseits in der Beaufsichtigung ihrer Führung, um sicherzustellen, daß erforderlichenfalls der bedingte Aufschub der strafrechtlichen Sanktion widerrufen werden kann.

(2) Bei der Anordnung der zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen wird so weit wie möglich auf die im Urteilsstaat angeordneten Maßnahmen Bedacht genommen.

(3) Die im Überwachungsstaat angeordneten Überwachungsmaßnahmen dürfen ihrer Art und Dauer nach in keinem Fall strenger sein als die im Urteilsstaat ausgesprochenen.

(4) Zu einem Widerruf der bedingten strafrechtlichen Sanktion ist ausschließlich der Urteilsstaat zuständig.

(5) Die Überwachung richtet sich ausschließlich nach dem Recht des Überwachungsstaates.

Bewilligung der Überwachung

Artikel 13

(1) Auf Grund eines Ersuchens, dem die in Art. 28 bezeichneten Unterlagen beizufügen sind, verständigt der ersuchte Staat den ersuchenden Staat, inwieweit dem Ersuchen stattgegeben worden ist. Eine gänzliche oder teilweise Ablehnung ist zu begründen.

(2) Der Überwachungsstaat teilt dem Urteilsstaat die der verurteilten Person auferlegten Bedingungen und die angeordneten Maßnahmen mit, denen diese während der Probezeit unterworfen ist.

(3) Der Überwachungsstaat verständigt den Urteilsstaat so bald wie möglich von allen Umständen, die einen Widerruf einer bedingten strafrechtlichen Sanktion bewirken könnten; er verständigt den Urteilsstaat jedenfalls mit Ablauf der Probezeit von allen die Überwachung betreffenden Umständen.

Mitteilungen

Artikel 14

(1) Der Urteilsstaat verständigt den Überwachungsstaat unverzüglich von allen Umständen, die auf die Überwachung Einfluß haben könnten. Er

lice ima prebivalište ili boravište (u daljem tekstu: država koja vrši nadzor).

Mere Nadzora

Član 12

(1) Nadzor (član 1. stav 1. tačka 1) se sastoji, s jedne strane u izricanju mera koje su predviđene prema pravu države koja vrši nadzor i koje su usmerene na poboljšanje i na ponovno uključivanje osuđenog lica u život u zajednici, i s druge strane u nadzoru nad njegovim ponašanjem da bi se po potrebi moglo obezbediti opozivanje uslovno izrečene krivične sankcije.

(2) Pri izricanju mera potrebnih za nadzor uvažavaće se što više mere izrečene u državi koja je donela presudu.

(3) Mere nadzora izrečene u državi koja vrši nadzor ne smeju biti ni u kom slučaju strože prema svojoj vrsti i trajanju od mera izrečenih u državi koja je donela presudu.

(4) Za opoziv uslovne krivične sankcije isključivo je nadležna država koja je donela presudu.

(5) Nadzor se isključivo sprovodi prema pravu države koja vrši nadzor.

Odobrenje nadzora

Član 13

(1) Na osnovu zahteva kome treba priložiti dokumenta navedena u članu 28. ovog Ugovora, zamoljena država obaveštava državu molilju u kojoj je meri udovoljeno molbi. Potpuno ili delimično odbijanje treba obrazložiti.

(2) Država koja vrši nadzor saopštava državi koja je donela presudu uslove i mere nadzora određene osuđenom licu kojima je ono potčinjeno u toku vremena proveravanja.

(3) Država koja vrši nadzor obaveštava što je moguće pre državu koja je donela presudu o svim okolnostima koje bi mogle da izazovu opoziv uslovne krivične sankcije; ona u svakom slučaju obaveštava državu koja je donela presudu u momentu isteka vremena proveravanja o svim okolnostima koje se odnose na nadzor.

Obaveštenja

Član 14

(1) Država koja je donela presudu neodložno obaveštava državu koja vrši nadzor o svim okolnostima koje bi mogle uticati na nadzor. Ona je

1109 der Beilagen

5

verständnis ihn insbesondere von Gnadenmaßnahmen, Amnestien oder einem Widerruf der bedingten strafrechtlichen Sanktion.

(2) Widerruft der Urteilsstaat die bedingte strafrechtliche Sanktion, so steht es ihm frei, den Überwachungsstaat auf Grund dieses Vertrages um die Vollstreckung der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme zu ersuchen.

Wirkungen der Überwachung

Artikel 15

Ist die Überwachung übernommen worden, so haben im Urteilsstaat vorläufig weitere Vollstreckungsmaßnahmen zu unterbleiben. Das Recht des Urteilsstaates auf Vollstreckung erlischt endgültig, wenn in der Probezeit kein Umstand eingetreten ist, der nach dem Recht des Urteilsstaates den Widerruf der bedingten strafrechtlichen Sanktion bewirkt.

posebno obaveštava o pomilovanju, amnestiji ili o opozivu uslovne krivične sankcije.

(2) Ako država koja je donela presudu opozove uslovnu krivičnu sankciju, onda je njoj prepušteno da državu koja vrši nadzor na osnovu ovog Ugovora zamoli za izvršenje kazne ili preventivne mere.

Dejstvo nadzora

Član 15

Ako je preuzet nadzor, dalje mere izvršenja u državi koja je donela presudu privremeno se obustavljaju. Pravo države koja je donela presudu na izvršenje konačno prestaje ako u vremenu proveravanja nije nastala ni jedna okolnost koja prema pravu države koja je donela presudu izaziva opoziv uslovne krivične sankcije.

TEIL III

Vollstreckung

Grundsätze der Vollstreckung

Artikel 16

(1) Wird eine Person, die in einem Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, im anderen Vertragsstaat wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (Urteilsstaat) oder wird wegen dieser strafbaren Handlung eine vorbeugende Maßnahme angeordnet, so kann jeder der beiden Vertragsstaaten durch ein Ersuchen darauf hinwirken, daß die Vollstreckung der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme in dem Staat erfolgt, in dem die verurteilte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Vollstreckungsstaat).

(2) Keine Bestimmung dieses Vertrages schließt ein auf die Übertragung der Vollstreckung gerichtetes Antragsrecht der verurteilten Person, ihres gesetzlichen Vertreters, ihres Ehegatten, eines Verwandten in gerader Linie oder ihrer Geschwister aus.

Vollstreckungsvoraussetzungen

Artikel 17

(1) Unbeschadet der Art. 2 bis 10 erfolgt die Vollstreckung nicht, wenn:

1. die verurteilte Person der Vollstreckung nicht zustimmt;
2. sich die verurteilte Person im Urteilsstaat in Haft befindet und zum Zeitpunkt des Ersuchens eine vier Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zu vollstrecken ist.

DEO III

Izvršenje

Načela izvršenja

Član 16

(1) Ako se lice koje u jednoj državi ugovornici ima prebivalište ili boravište pravosnažno osudi u drugoj državi ugovornici (u daljem tekstu: država izricanja presude) na kaznu zatvora za krivično delo ili se za to krivično delo izrekne preventivna mera, svaka država ugovornica molbom može zatražiti da se izvršenje kazne ili preventivne mere sprovede u onoj državi u kojoj osudjeno lice ima prebivalište ili boravište (u daljem tekstu: država izvršilac).

(2) Ni jedna odredba ovog Ugovora ne isključuje pravo osudjenog lica, njegovog zakonskog zastupnika, bračnog druga, srodnika u pravoj liniji ili braće i sestara, na podnošenje molbe za prenošenje izvršenja.

Pretpostavke za izvršenje

Član 17

(1) Pored slučajeva predviđenih u članu 2. do 10. ovog Ugovora izvršenje se neće sprovesti i:

1. ako osudjeno lice ne da saglasnost za izvršenje;
2. ako se osudjeno lice nalazi u zatvoru u državi izricanja presude, a u vreme podnošenja molba treba da se izvrši kazna zatvora ili preventivna mera u trajanju manje od 4 meseca.

6

1109 der Beilagen

(2) Die Vollstreckung wird nicht übertragen, wenn:

1. die verurteilte Person im Urteilsstaat Asyl genießt;
2. die Übertragung der Vollstreckung mit Verpflichtungen des Urteilsstaates aus mehrseitigen Übereinkommen nicht vereinbar wäre.

(3) Zur Beurteilung der Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 werden mehrere Freiheitsstrafen oder vorbeugende Maßnahmen oder ihre zu vollstreckenden Reste zusammengerechnet.

(4) Ist die verurteilte Person nicht in der Lage, eine rechtsgültige Zustimmung zur Vollstreckung zu geben, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Beistandes) nach dem Recht desjenigen Staates, in dem sich die verurteilte Person aufhält, einzuholen.

Eigene Staatsangehörige

Artikel 18

Eigene Staatsangehörige werden zum Zweck der Vollstreckung einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme nicht überstellt.

Bindung an die Tatsachenfeststellungen

Artikel 19

(1) Im Falle der Vollstreckung ist der Vollstreckungsstaat an die der gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen gebunden.

(2) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist ausschließlich der Urteilsstaat zuständig.

(3) Wird die dem Ersuchen um Vollstreckung zugrundeliegende gerichtliche Entscheidung im Urteilsstaat nachträglich aufgehoben oder abgeändert, so verständigt dieser Staat hievon unverzüglich den Vollstreckungsstaat.

Gnadenmaßnahmen, Amnestie

Artikel 20

Gnadenmaßnahmen und Amnestien zugunsten der verurteilten Person können sowohl vom Urteilsstaat als auch vom Vollstreckungsstaat ergriffen werden. Werden solche Maßnahmen vom Urteilsstaat ergriffen, so setzt er den Vollstreckungsstaat hievon unverzüglich in Kenntnis.

Vollstreckung

Artikel 21

Die Vollstreckung einschließlich der bedingten Entlassung richtet sich ausschließlich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

(2) Izvršenje se neće preneti:

1. ako osudjeno lice uživa azil u državi izricanja presude;
2. ako prenošenje izvršenja ne bi bilo u saglasnosti sa obavezama država izricanja presude iz multilateralnih sporazuma.

(3) Za ocenu pretpostavke iz stava*1. tačka 2. ovog člana sabiraju se kazne zatvora ili preventivne mere ili njihovi ostaci koji treba da se izvrše.

(4) Ako osudjeno lice nije u mogućnosti da dá pravnovaljanu saglasnost za izvršenje, saglasnost zakonskog zastupnika (punomoćnika) treba pribaviti prema pravu one države u kojoj boravi osudjeno lice.

Sopstveni državljani

Član 18

Sopstveni državljani se ne predaju u svrhu izvršenja kazne ili preventivne mere.

Obavenznost utvrdjenog činjeničnog stanja

Član 19

(1) U slučaju izvršenja država izvršilac je vezana za utvrdjene činjenice na kojima se zasniva sudska odluka.

(2) Za odluku o zahtevu za ponavljanje krivičnog postupka je isključivo nadležna država izricanja presude.

(3) Ako se sudksa odluka na kojoj se zasniva molba za izvršenje naknadno ukine ili izmeni u državi izricanja presude ta država će o tome neodložno obavestiti državu izvršioca.

Pomilovanje i amnestija

Član 20

Pomilovanje i amnestiju u korist osudjenog lica mogu da daju i država izricanja presude i država izvršilac. Ako takve mere preduzima država izricanja presude ona neodložno obavestava o tome državu izvršioca.

Izvršenje

Član 21

Izvršenje, uključujući i uslovi otpust, sprovodi se isključivo prema pravu države izvršioca.

1109 der Beilagen

7

Bewilligung der Vollstreckung**Artikel 22**

Auf Grund eines Ersuchens, dem die in Art. 28 bezeichneten Unterlagen beizufügen sind, verständigt der ersuchte Staat den ersuchenden Staat, inwieweit dem Ersuchen stattgegeben worden ist. Eine gänzliche oder teilweise Ablehnung ist zu begründen.

Vollstreckungsverfahren**Artikel 23**

(1) Wird die Vollstreckung übernommen, so setzen die Gerichte des Vollstreckungsstaates unter Bedachtnahme auf die im Urteilsstaat ausgesprochene Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme die nach ihrem Recht zu vollstreckende Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme fest.

(2) Durch die Vollstreckung im anderen Vertragsstaat darf die verurteilte Person in keinem Fall schlechtergestellt werden, als sie es im Urteilsstaat gewesen wäre.

(3) Die im Urteilsstaat in Haft zugebrachte Zeit wird in die im Vollstreckungsstaat zu verbüßende Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zur Gänze eingerechnet.

Strafteilung**Artikel 24**

(1) Liegen der Verurteilung mehrere Handlungen zugrunde, kann die Vollstreckung aber nur wegen des auf einzelne dieser Handlungen entfallenden Teiles erfolgen, so wird der Urteilsstaat den Teil der Strafe bestimmen, der auf diese Handlungen entfällt. Der Vollstreckungsstaat ist berechtigt, dem Urteilsstaat für diese Entscheidung eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Entscheidet der Urteilsstaat nach Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entscheidet darüber der Vollstreckungsstaat nach Maßgabe seines Rechts und seiner Strafbemessungsgrundsätze endgültig.

Wirkungen der Vollstreckung**Artikel 25**

(1) Ist die Vollstreckung übernommen worden, so hat die weitere Vollstreckung im Urteilsstaat zu unterbleiben. Befindet sich die verurteilte Person im Urteilsstaat in Haft, so kann die Haft bis zu ihrer Überstellung in den Vollstreckungsstaat andauern.

(2) Das Recht des Urteilsstaates auf Vollstreckung erlischt endgültig, wenn die verurteilte Person die Strafe oder vorbeugende Maßnahme im Vollstreckungsstaat zur Gänze verbüßt hat oder sie ihr endgültig nachgesehen worden ist.

Odobrenje Izvršenja**Član 22**

Na osnovu molbe kojoj treba priložiti dokumenta navedena u članu 28. ovog Ugovora zamoljena država obavestiće državu molilju u kojoj meri je udovoljeno molbi. Svako potpuno ili delimično odbijanje treba obrazložiti.

Postupak izvršenja**Član 23**

(1) Ako se preuzme izvršenje sudovi države izvršioca, uzimajući u obzir kaznu zatvora ili preventivnu meru izrečenu u državi izricanja presude, određuju kaznu zatvora ili preventivnu meru koju treba izvršiti prema svom pravu.

(2) Izvršenjem u drugoj državi ugovornici osuđeno lice ne sme ni u kom slučaju da se dovede u teži položaj nego što bi ga imalo u državi izricanja presude.

(3) Vreme provedeno u zatvoru države izricanja presude uračunaće se potpuno u kaznu zatvora ili preventivnu meru koja treba da se izdržava u državi izvršiocu.

Razdvajanje kazne**Član 24**

(1) Ako se osuda zasniva na više dela, izvršenje može da usledi samo za deo kazne zatvora koji otpada na pojedina od tih dela i onda će država izricanja presude odrediti deo kazne koji otpada na ta dela. Država izvršilac ima pravo da državi izricanja presude odredi prikladan rok za donošenje takve odluke.

(2) Ako država izricanja presude ne odluči u roku iz stava 1. ovog člana, država izvršilac će o tome odlučiti konačno prema svom pravu i svojim načelima o odmeravanju kazne.

Dejstvo izvršenja**Član 25**

(1) Ako je preuzeto izvršenje onda prestaje dalje izvršenje u državi izricanja presude. Ako se osuđeno lice nalazi u zatvoru u državi izricanja presude, zatvor može trajati do njegove predaje državi izvršiocu.

(2) Pravo države izricanja presude na izvršenje konačno prestaje kada je osuđeno lice potpuno izdržalo kaznu ili preventivnu meru u državi izvršiocu ili mu je ona konačno oprostena.

(3) Entzieht sich die verurteilte Person der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat, so lebt das Recht des Urteilsstaates auf Vollstreckung des Strafrestes wieder auf. Der Vollstreckungsstaat wird den Urteilsstaat von solchen Umständen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Überstellung

Artikel 26

Befindet sich die verurteilte Person im Urteilsstaat und soll sie zum Zweck der bereits bewilligten Vollstreckung der über sie verhängten Strafe oder angeordneten vorbeugenden Maßnahme in den Vollstreckungsstaat überstellt werden, so sind auf die Überstellung die Art. 28 bis 30 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung sinngemäß anzuwenden.

Grundsatz der Spezialität

Artikel 27

(1) Wird eine Person in Durchführung einer nach diesem Vertrag erfolgenden Vollstreckung aus dem Urteilsstaat in den Vollstreckungsstaat überstellt, so darf sie dort wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Vollstreckungsbewilligung nicht bezieht, oder aus einem anderen vor ihrer Übergabe entstandenen Grund weder verfolgt, abgeurteilt oder irgendeiner Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen, noch an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 entfällt:

1. wenn der zum Zweck der Vollstreckung überstellende Staat der Strafverfolgung, Auslieferung oder Vollstreckung einer gerichtlichen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme zustimmt;
2. wenn die überstellte Person sich nach ihrer endgültigen Entlassung länger als 45 Tage im Vollstreckungsstaat aufhält, obwohl sie ihn verlassen konnte und durfte, oder wenn sie nach Verlassen dieses Staates freiwillig dahin zurückgekehrt ist.

(3) Auf die Zustimmung nach Abs. 2 Z 1 sind die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung sinngemäß anzuwenden.

TEIL IV

Gemeinsame Bestimmungen über das Verfahren

Ersuchen und Unterlagen

Artikel 28

(1) Ersuchen nach diesem Vertrag werden schriftlich gestellt.

(3) Ako osudjeno lice izbegne izvršenje u državi izvršiocu, država izricanja presude ponovo stiče pravo na izvršenje ostatka kazne. Država izvršilac će neodložno obavestiti državu izricanja presude o takvim okolnostima.

Predaja

Član 26

Ako se osudjeno lice nalazi u državi izricanja presude i ono treba da se preda državi izvršiocu radi već odobrenog izvršenja kazne ili preventivne mere koja mu je izrečena, na predaju se shodno primenjuju odredbe člana 28. do 30. Ugovora o izdavanju između Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije.

Načelo specijalnosti

Član 27

(1) Ako se lice u sprovođenju izvršenja, koje je usledilo prema ovom Ugovoru, predaje iz države izricanja presude državi izvršiocu, ono tamo, zbog dela počinjenog pre predaje ili po nekom drugom razlogu nastalom pre predaje na koje se ne odnosi odobrenje izvršenja, ne sme da bude gonjeno, osuđeno niti podvrgnuto nekom drugom ograničenju lične slobode, niti izručeno trećoj državi.

(2) Ograničenje iz stava 1. ovog člana prestaje:

1. ako se država koja vrši predaju u cilju izvršenja saglasi sa krivičnim gonjenjem, izručenjem ili izvršenjem sudske kazne ili preventivne mere;
2. ako predato lice posle njegovog konačnog puštanja na slobodu boravi duži od 45 dana u državi izvršiocu, i ako je moglo i smelo da je napusti ili ako se posle napuštanja te države dobrovoljno tamo ponovo vratilo.

(3) Na saglasnost iz stava 2. tačka 1. ovog člana treba shodno primeniti odredbe Ugovora o izdavanju između Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije.

DEO IV

Zajedničke odredbe o postupku

Zahtev i dokumentacija

Član 28

(1) Zahtevi, shodno ovom Ugovoru dostavljaju se pismeno.

1109 der Beilagen

9

(2) Stellt der Urteilsstaat ein Ersuchen nach diesem Vertrag, so sind dem Ersuchen anzuschließen:

1. eine mit der Bestätigung der Rechtskraft und gegebenenfalls auch der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift (Kopie) des Urteils;
2. eine Abschrift der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;
3. möglichst genaue Angaben über die Person, die im anderen Vertragsstaat überwacht werden oder dort die über sie verhängte Strafe oder vorbeugende Maßnahme verbüßen soll, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- und Aufenthaltsort;
4. gegebenenfalls eine Bestätigung über die anzurechnenden Haftzeiten;
5. im Falle einer Vollstreckung ein mit der verurteilten Person aufgenommenes Protokoll, aus dem sich die Zustimmung zur Vollstreckung ergibt;
6. weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Ersuchens von Bedeutung sein können.

(3) Stellt der Staat, der die Überwachung übernehmen oder der die im Urteilsstaat ausgesprochene Strafe oder vorbeugende Maßnahme vollstrecken soll, ein Ersuchen nach diesem Vertrag, so sind dem Ersuchen anzuschließen:

1. eine Abschrift der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen;
2. möglichst genaue Angaben über die Person, die überwacht werden oder die Strafe oder vorbeugende Maßnahme verbüßen soll, ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- und Aufenthaltsort;
3. weitere Unterlagen, die für die Beurteilung des Ersuchens von Bedeutung sein können;
4. sofern sich die Person, welche die Strafe oder vorbeugende Maßnahme im Vollstreckungsstaat verbüßen soll, bereits in diesem Staat befindet, ein mit ihr aufgenommenes Protokoll, aus dem sich die Zustimmung zur Vollstreckung ergibt.

(4) Im Falle eines Ersuchens nach Abs. 3 übermittelt der Urteilsstaat gleichzeitig mit der Bewilligung des Ersuchens eine mit der Bestätigung der Rechtskraft und gegebenenfalls auch der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung oder Abschrift (Kopie) des Urteils, eine Abschrift der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen sowie eine Bestätigung über die in Haft zugebrachten Zeiten.

Ergänzung der Unterlagen

Artikel 29

Hält der ersuchte Staat die ihm übermittelten Angaben und Unterlagen für nicht ausreichend, so ersucht er um die notwendige Ergänzung. Er kann für das Einlegen dieser Ergänzung eine angemessene Frist bestimmen; diese kann auf begründetes

(2) Ako država izricanja presude podnese zahtev shodno ovom Ugovoru, zahtevu treba priložiti:

1. primerak ili overen prepis (kopiju) presude sa potvrdom pravosnažnosti i po potrebi o izvršnosti;
2. prepis primenjenih zakonskih odredaba;
3. što tačnije podatke o licu nad kojim treba da se vrši nadzor u drugoj dravi ugovornici ili koje tamo treba da izdržava izrečenu kaznu ili preventivnu meru, o njegovom državljanstvu i o njegovom mestu prebivališta ili boravišta;
4. po potrebi potvrdu o vremenu zatvora koji treba uračunati;
5. u slučaju izvršenja — zapisnik sačinjen sa osudjenim licem iz koga se vidi saglasnost za izvršenje;
6. ostala dokumenta koja mogu biti od značaja za ocenu zahteva.

(3) Ako država koja treba da preuzme nadzor ili da izvrši kaznu ili preventivnu meru izrečenu u državi izricanja presude podnese zahtev prema ovom Ugovoru, zahtevu treba priložiti:

1. prepis zakonskih odredaba koje treba primeniti;
2. što tačnije podatke o licu koje treba nadzirati ili koje treba da izdržava kaznu ili preventivnu meru, o njegovom državljanstvu i njegovom mestu prebivališta ili boravišta;
3. ostala dokumenta koja mogu biti od značaja za ocenu zahteva;
4. ako se lice koje treba da izdržava kaznu ili preventivnu meru u državi izvršiocu, već nalazi u toj državi, onda i zapisnik sačinjen sa tim licem iz koga se vidi saglasnost za izvršenje.

(4) U slučaju zahteva iz stava 3. ovog člana, država izricanja presude dostavlja istovremeno sa odobrenjem zahteva primerak ili prepis (kopiju) presude na kojoj se nalazi potvrda pravosnažnosti, po potrebi o izvršnosti, prepis primenjenih zakonskih odredbi, kao i potvrdu o vremenu provedenom u zatvoru.

Dopuna Dokumentacije

Član 29

Ako zamoljena država smatra da podaci i dokumentacija koji su joj dostavljeni nisu dovoljni, zatražiće potrebnu dopunu. Za podnošenje ove dopune ona može da odredi primeran rok koji se može produžiti na obrazloženu molbu. U nedostatku

10

1109 der Beilagen

Ersuchen verlängert werden. Mangels einer Ergänzung wird über das Ersuchen auf Grund der vorhandenen Angaben und Unterlagen entschieden.

dopune, o molbi za izvršenje odlučivaće se na osnovu postojećih podataka i dokumentacije.

Geschäftsweg

Način opštenja

Artikel 30

Član 30

(1) Der Schriftverkehr nach diesem Vertrag findet zwischen dem Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich einerseits und dem für Justiz zuständigen Sekretariat der Sozialistischen Republik oder der Sozialistischen Autonomen Provinz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits statt. Der diplomatische Weg wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

(1) Pismena korespondencija po ovom Ugovoru vršiće se izmedju Saveznog ministarstva za pravosudje Republike Austrije, s jedne strane i sekretarijata nadležnog za poslove pravosudja socijalističke republike ili socijalističke autonome pokrajine Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije, s druge strane. Diplomatski put opštenja ovim nije isključen.

(2) In dringenden Fällen können Ersuchen und Mitteilungen nach diesem Vertrag durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) übermittelt werden.

(2) U hitnim slučajevima molbe i saopštenja po ovom Ugovoru mogu se dostavljati putem Medjunarodne organizacije krivične policije — INTERPOL.

Sprache, Legalisierung

Jezik i legalizacija

Artikel 31

Član 31

Die nach diesem Vertrag gestellten Ersuchen und die beizufügenden Unterlagen werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Sie bedürfen keiner Legalisierung. Übersetzungen werden nicht angeschlossen.

Zahtevi koji se podnose prema ovom Ugovoru i dokumentacija koja treba da se priloži sačinjavaju se na jeziku države molilje. Njihova legalizacija nije potrebna. Prevodi se ne prilažu.

Kosten

Troškovi

Artikel 32

Član 32

Die in Anwendung dieses Vertrages entstandenen Kosten werden nicht ersetzt. Der um Überstellung einer Person im Luftweg ersuchende Staat trägt aber die Kosten, die durch diese Überstellung entstanden sind.

Troškovi nastali u primeni ovog Ugovora neće se nadoknadjivati. Medjutim, država koja moli za predaju lica vazdužnim putem snosi troškove koji su nastali iz te predaje.

Definitionen

Definicije

Artikel 33

Član 33

(1) Im Sinne dieses Vertrages wird als „Sprache des ersuchenden Staates“ betrachtet:

(1) U smislu ovog Ugovora »jezik države molilje« podrazumeva:

1. für das Gebiet der Republik Österreich die deutsche Sprache;
2. für das ganze Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die serbokroatische Sprache, die kroatische Schriftsprache, die slowenische und die mazedonische Sprache.

1. za teritoriju Republike Austrije nemački jezik;
2. za celokupnu teritoriju Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije, srpskohrvatski, hrvatski književni, slovenački i makedonski jezik.

(2) Im Sinne dieses Vertrages bedeutet der Ausdruck „vorbeugende Maßnahme“:

(2) U smislu ovog Ugovora pojam »preventivna mera« označava:

1. in der Republik Österreich jede die Freiheit entziehende Maßnahme, die durch das Urteil eines Strafgerichtes neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet wird;
2. in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien Sicherungs- und Erziehungsmaßnahmen, die nach dem Strafrecht der Soziali-

1. u Republici Austriji svaka mera koja znači oduzimanje slobode i koja je izrečena presudom krivičnog suda pored ili mesto neke kazne,
2. u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji mere bezbednosti i vaspitne mere koje su predvidjene u krivičnom zakonodavstvu, a

1109 der Beilagen

11

stischen Föderativen Republik Jugoslawien vorgesehen und mit einem Freiheitsentzug verbunden sind und von den Strafgerichten angeordnet werden.

(3) Ist die Dauer des Vollzuges der vorbeugenden Maßnahme unbestimmt, so ist für die Beurteilung, ob sie mindestens vier Monate (Art. 17 Abs. 1 Z 2) beträgt, der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Maßnahme nach dem Recht des Urteilsstaates spätestens aufzuheben ist.

(4) Im Sinne dieses Vertrages bedeutet der Ausdruck „bedingte strafrechtliche Sanktion“:

1. in der Republik Österreich die bedingte Strafnachsicht, die bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen, die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer vorbeugenden Maßnahme (§§ 43 und 45 bis 47 des österreichischen Strafgesetzbuches) sowie die bedingte Verurteilung (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1961);
2. in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eine bedingte Verurteilung, eine bedingte Verurteilung mit einer Schutzaufsicht sowie eine bedingte Entlassung.

TEIL V

Schlußbestimmungen

Artikel 34

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

Artikel 35

Dieser Vertrag findet auch auf gerichtliche Entscheidungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

Artikel 36

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Geschehen zu Belgrad, am 1. Februar 1982 in zwei Urschriften in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Broda

Für die Sozialistische
Föderative Republik Jugoslawien:

Banović

koje izriče krivični sud i imaju za posledicu oduzimanje slobode.

(3) Ako je trajanje izvršenja preventivne mere neodređeno, onda je za ocenu da li to trajanje iznosi najmanje 4 meseca (član 17. stav 1. tačka 2) merodavan trenutak u kome mera najkasnije mora da se ukine prema pravu države koja je donela sudska odluku.

(4) U smislu ovog Ugovora pojam »uslovna krivična sankcija« podrazumeva:

1. u Republici Austriji — uslovni oproštaj kazne, uslovni oproštaj preventivnih mera, uslovni otpust iz kazne zatvora ili iz preventivne mere (paragrafi 43 i 45 do 47 Austrijskog krivičnog zakonika) kao i uslovnu osudu (paragraf 13 Zakona o sudovima za maloletnike iz 1961. godine),
2. u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji — uslovna osuda, uslovna osuda sa zaštitnim nadzorom i uslovni otpust.

DEO V

Završne odredbe

Član 34

Ovaj Ugovor podleže ratifikaciji. Ratifikacioni instrumenti razmeniće se u Beču.

Član 35

Ovaj Ugovor će se primenjivati i na sudske odluke koje su izrečene pre stupanja na snagu ovog Ugovora.

Član 36

(1) Ovaj Ugovor stupa na snagu prvog dana trećeg meseca, posle razmene ratifikacionih instrumenata.

(2) Ovaj Ugovor se zaključuje na neodređeno vreme. Njega može pismeno otkazati svaka država ugovornica diplomatskim putem sa otkaznim rokom od 6 meseci.

Sačinjeno dana 1. februara 1982. godine u Beogradu u dva originalna primerka na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku, pri čemu oba teksta imaju istu važnost.

Za Republiku Austriju:

Dr. Broda

Za Socijalističku Federativnu
Republiku Jugoslaviju:

Banović

VORBLATT**Das Problem:**

Der intensive Reise- und Wirtschaftsverkehr zwischen Österreich und Jugoslawien führt dazu, daß immer wieder Angehörige des einen Staates im anderen Staat Haftstrafen zu verbüßen haben. Demgegenüber bedeutet die Verbüßung einer Haftstrafe im Heimatstaat für den Verurteilten eine Erleichterung und fördert seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Nach jugoslawischem Recht ist — im Gegensatz zum österreichischen Recht — eine Übertragung der Vollziehung strafgerichtlicher Entscheidungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht vorgesehen.

Die Lösung:

Vertragliche Regelung der wechselseitigen Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen durch den vorliegenden Vertrag.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I.

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil Gesetzesergänzend. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Der Vertrag ist nicht politisch und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Er ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Die Rechtsinstitute der Überwachung von Personen, die in einem anderen Staat bedingt verurteilt oder aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe bedingt entlassen worden sind, in Österreich bzw. umgekehrt, und der Übertragung der Vollstreckung haben in das österreichische Recht durch das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz — ARHG — vom 4. Dezember 1979, BGBl. Nr. 529/1979, Eingang gefunden. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1980 sind für Österreich auch die Europäischen Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, BGBl. Nr. 248/1980, und über die internationale Geltung von Strafurteilen, BGBl. Nr. 249/1980, in Kraft getreten. Da nach der jugoslawischen Rechtsordnung eine Übertragung der Überwachung bzw. der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nicht vorgesehen ist, hat die Möglichkeit zwischenstaatlicher Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bisher nicht bestanden.

Anlässlich der Verhandlungen über die Verträge mit Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen und über die Auslieferung wurde von jugoslawischer Seite der Wunsch zum Ausdruck gebracht, nicht nur diese beiden traditionellen Bereiche umfassend zu regeln, sondern auch einen Vertrag über die wechselseitige Vollstreckung von Strafurteilen abzuschließen. Von österreichischer Seite wurde dazu ergänzend vorgeschlagen, im Zusammenhang damit auch die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vertraglich zu regeln.

In der Zeit vom 28. September bis 2. Oktober 1981 fanden in Wien Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer jugoslawischen Delegation zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen statt. Grundlage war ein vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteter Vertragstext, dem von jugoslawischer Seite ein sowohl die Bereiche der Rechtshilfe in Strafsachen, der Auslieferung wie auch der wechselseitigen Vollstreckung von Strafurteilen gemeinsam regelnder Entwurf gegenüberstand. Bei Ausarbeitung des österreichischen Entwurfes wurde auf die Regelungen des ARHG, BGBl. Nr. 529/1979, auf die Europäischen Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, BGBl. Nr. 248/1980, und über die internationale Geltung von Strafurteilen, BGBl. Nr. 249/1980, sowie auf neuere Arbeiten des Europarates auf diesen Gebieten Bedacht genommen.

Der Vertrag über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen ist am 2. Oktober 1981 in Wien paraphiert und gemeinsam mit dem Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und dem Auslieferungsvertrag am 1. Februar 1982 in Belgrad unterzeichnet worden.

Während im anglo-amerikanischen Rechtsbereich bereits mehrere Verträge betreffend die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen in Kraft stehen, stellt der vorliegende Vertrag die erste zweiseitige völkerrechtliche Vereinbarung dieser Art im europäischen Bereich dar. Der Vertrag sieht einerseits vor, daß Personen, über die von dem Gericht eines Vertragsstaates eine bedingte strafrechtliche Sanktion rechtskräftig verhängt worden ist, innerhalb der Probezeit in anderen Vertragsstaaten überwacht werden können und andererseits, daß Freiheitsstrafen und vorbeugende Maßnahmen, die von dem Gericht eines Vertragsstaates rechtskräftig verhängt worden sind, im anderen Vertragsstaat vollstreckt werden können. Zweck einer derartigen Übertragung der Überwachung bzw. der Vollstreckung ist, daß die Überwachung bzw. die Vollstreckung eines ausländischen Urteiles im Heimatstaat des Rechtsbrechers erfolgen kann.

Der Vertragstext weicht von der Rollenverteilung der Europäischen Übereinkommen über die

Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, BGBl. Nr. 248/1980, und die über die internationale Geltung von Strafurteilen, BGBl. Nr. 249/1980, insofern ab, als vorgesehen ist, daß Ersuchen sowohl vom Urteils- als auch vom Heimatstaat gestellt werden können. Was die wechselseitige Vollstreckung von Strafurteilen anlangt, so ist im Sinne der Regelung des ARHG, BGBl. Nr. 529/1979, die Zustimmung des Verurteilten zur Übertragung der Vollstreckung notwendige Voraussetzung. Nach dem Vorbild rechtspolitischer Verträge auf dem Gebiete des Strafrechts wurde eine Überwachung oder Vollstreckung bei politischen, militärischen und fiskalischen strafbaren Handlungen ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei einer Beeinträchtigung des Ordre public des ersuchten Staats. Voraussetzung der Anwendung des Vertrages ist die gerichtliche Strafbarkeit der dem Ersuchen zugrundeliegenden strafbaren Handlung sowohl nach österreichischem als auch nach jugoslawischem Recht.

Durch den vorliegenden Vertrag, insbesondere durch das Rechtsinstitut der Übertragung der Vollstreckung, werden für österreichische Staatsbürger durch den Vollzug von Freiheitsstrafen, die von jugoslawischen Gerichten verhängt wurden, in Österreich Erleichterungen verbunden sein. Auch die Aussichten einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft können durch den Vollzug der Freiheitsstrafe im Heimatstaat verbessert werden. Andererseits kann auch eine Entlastung des österreichischen Strafvollzuges bewirkt werden. Was das Exequaturverfahren anlangt, so wurde vorgesehen, daß von dem nach dem ARHG zuständigen österreichischen Gericht — unter Bindung an den festgestellten Sachverhalt — die zu vollstreckende Strafe unter Bedachtnahme nicht nur auf das ausländische Urteil, sondern auch auf österreichische Strafzumessungsgrundsätze festgesetzt wird. Bei dieser Entscheidung wird jedenfalls das Verschleierungsverbot zu beachten sein. Neben einer Übertragung der Vollstreckung wird auch die Möglichkeit einer Übertragung der Überwachung die Situation österreichischer Staatsbürger, die im Ausland straffällig geworden sind, erleichtern helfen, weil die Gerichte bei bestehenden vertraglichen Bindungen eher bereit sein werden, auch bei ausländischen Staatsangehörigen von bedingten Sanktionen Gebrauch zu machen.

Es wurde der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen (Bundesministerium für Justiz einerseits und das für Justiz zuständige Sekretariat der Sozialistischen Republik oder der Sozialistischen Autonomen Provinz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits) vereinbart; der diplomatische Weg ist jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden Auswirkungen haben.

II.

Besonderer Teil

Vorbemerkung zu Teil I:

Die Art. 1 bis 10 enthalten allgemeine Bestimmungen, die sowohl für die Überwachung als auch für die Vollstreckung anwendbar sind.

Zu Art. 1:

Abs. 1 enthält die grundsätzliche Verpflichtung zur Übernahme der Überwachung bzw. der Vollstreckung auf Ersuchen des Urteilsstaates. Ein solches Ersuchen kann sowohl vom Urteilsstaat als auch vom Heimatstaat ausgehen. Eine Verpflichtung des Urteilsstaates, einen solchen Antrag des Heimatstaates nachzukommen, konnte, da es sich begrifflich nicht um eine Auslieferung handelt, im Vertrag nicht vorgesehen werden (Art. 11 und 16). Der Urteilsstaat ist aber zur Begründung einer allfälligen Ablehnung verpflichtet (Art. 13 Abs. 1, Art. 22). Die Justizbehörden des Heimatstaates des Verurteilten werden auf Grund des Vertrages jedenfalls die Möglichkeit haben, im Interesse ihrer im Ausland verurteilten Staatsangehörigen initiativ zu werden und entsprechende Vorschläge den Justizbehörden des Urteilsstaates zur Abtretung der Überwachung oder Vollstreckung zu unterbreiten.

Voraussetzung jeder Übertragung der Überwachung oder Vollstreckung ist, daß diese Maßnahmen im Heimatstaat des Verurteilten durchgeführt werden und der Verurteilte in diesem Staat auch seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Zu Art. 2:

Voraussetzung einer Überwachung oder Vollstreckung ist die beiderseitige gerichtliche Strafbarkeit, wobei dieses Erfordernis unter dem Gesichtspunkt der sinngemäßen Umstellung des Sachverhaltes zu prüfen sein wird.

Zu Art. 3:

Diese Bestimmung enthält den Ausschluß einer Übertragung der Überwachung oder Vollstreckung, wenn der dem Strafverfahren zugrundeliegende Sachverhalt als politische strafbare Handlung anzusehen ist. Zu Abs. 2 wurde zum Zwecke der Abgrenzung der politischen zur kriminellen Straftat auf die Regelung des § 14 ARHG Bedacht genommen. Dadurch wird dem ersuchten Staat bei seiner Entscheidung ein gewisser Ermessungsspielraum eingeräumt.

Zu Art. 4:

Wie in den bereits bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Auslieferung und die Rechtshilfe wird die Überwachung und die Vollstreckung wegen militärischer strafbarer Handlungen ausgeschlossen sein. Dieser Ablehnungsgrund

wird jedoch dann nicht zur Anwendung kommen, wenn neben der Verletzung militärischer Pflichten zugleich auch eine Bestimmung des allgemeinen Strafrechtes verletzt worden ist.

Zu Art. 5:

Die Überwachung und Vollstreckung bei fiskalischen strafbaren Handlungen, die in dieser Bestimmung näher umschrieben werden, müßte schon deshalb ausgeschlossen werden, weil es zumeist an der beiderseitigen Strafbarkeit fehlen wird.

Zu Art. 6:

Eine Überwachung oder Vollstreckung wird auch dann nicht in Betracht kommen, wenn in einem der beiden Vertragsstaaten bereits Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.

Zu Art. 7:

Die Überwachung von Personen, die von einem Ausnahmegesicht verurteilt worden sind, ist ebenso wie die Vollstreckung von Strafen, die von solchen Gerichten ausgesprochen wurden, ausgeschlossen.

Zu Art. 8:

Überwachung und Vollstreckung sind ausgeschlossen, wenn sich das Ersuchen um Überwachung oder Vollstreckung auf ein Abwesenheitsurteil stützt.

Zu Art. 9:

Abs. 1 schließt eine Überwachung oder Vollstreckung aus, wenn die verurteilte Person — unabhängig von der Verurteilung im Urteilsstaat — auch im Heimatstaat bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist; gründet sich der Freispruch aber ausschließlich auf das Fehlen der Gerichtsbarkeit, so tritt die Ne-bis-in-idem-Wirkung nicht ein.

Neben einer Verurteilung in den Vertragsstaaten soll aber auch Verurteilungen in einem dritten Staat eine Ne-bis-in-idem-Wirkung zukommen, wenn die über die verurteilte Person dort verhängte Strafe zur Gänze vollstreckt worden ist oder eine bedingte Strafnachsicht oder eine bedingte Entlassung erfolgte (Abs. 2).

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Z 1 StGB wird im Heimatstaat des Beschuldigten wegen einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung zumeist ebenfalls ein Strafverfahren eingeleitet. Um die doppelte Führung von Strafverfahren zu vermeiden sowie wegen der Unzulässigkeit der Vollziehung ausländischer Entscheidungen bei gleichzeitiger Anhängigkeit eines inländischen Strafverfahrens wegen desselben Sachverhalts (vgl. §§ 61 Z 4, 64 Abs. 1 Z 5 und 9 Abs. 4 ARHG) sieht Abs. 3 vor, daß ein im Heimatstaat geführtes Strafverfahren für den Fall einer Übertragung der Überwachung

oder Vollstreckung zunächst vorläufig, nach Vollstreckung oder endgültiger Strafnachsicht endgültig einzustellen ist.

Zu Art. 10:

Diese Bestimmung verweist als weiteren Ablehnungsgrund auf den Ordre public.

Vorbemerkung zu Teil II:

In den Art. 11 bis 15 sind die Voraussetzungen der Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen näher geregelt.

Zu Art. 11:

In diesem Art. kommt zum Ausdruck, daß sowohl der Urteilsstaat als auch der Heimatstaat auf die Überwachung eines Rechtsbrechers, der bedingt verurteilt oder aus einer Freiheitsstrafe bedingt entlassen worden ist, für die Dauer der Probezeit hinwirken kann. Voraussetzung einer solchen Übertragung der Überwachung ist, wie sich im Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 2 ergibt, daß die verurteilte Person Angehöriger desjenigen Staates ist, in dem die Überwachung durchgeführt werden soll und daß sie in diesem Staat auch ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Um alle Fälle bedingter Maßnahmen erfassen zu können, wurde der Begriff „bedingte strafrechtliche Sanktion“ verwendet, der in Art. 33 Abs. 4 entsprechend der österreichischen und der jugoslawischen Rechtslage definiert wird.

Zu Art. 12:

Im Überwachungsstaat sind die nach dessen Recht vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen, wobei jedoch auf die im Urteilsstaat angeordneten Maßnahmen soweit wie möglich Bedacht zu nehmen ist; eine Verschlechterung der Lage des Verurteilten ist jedenfalls ausgeschlossen. Die mit der Überwachung im Heimatstaat verfolgten Ziele sind im Abs. 1 zusammengefaßt: Bei Nichtbewährung kann es zu einem Widerruf des bedingten Aufschubes kommen. Für einen solchen Widerruf ist ausschließlich der Urteilsstaat zuständig.

Für Österreich werden als Maßnahmen zur Überwachung insbesondere die Erteilung von Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers (§§ 50 bis 52 StGB) in Betracht kommen.

Zu Art. 13:

Wird die Überwachung im Heimatstaat (Überwachungsstaat) durchgeführt, so hat dieser dem Urteilsstaat auch die der verurteilten Person auferlegten Bedingungen und die angeordneten Maßnahmen, denen diese während der Probezeit unterworfen ist, mitzuteilen. Nach Ablauf der Probezeit ist der Urteilsstaat von allen die Überwachung betreffenden Umständen zu verständigen. Sollte bereits während der Probezeit ein Umstand eintre-

ten, der einen Widerruf der bedingten strafrechtlichen Sanktion bewirken könnte, so ist der Urteilsstaat auch davon zu benachrichtigen, um ihm die Möglichkeit eines Widerrufs zu geben.

Eine gänzliche oder teilweise Ablehnung einer Übertragung bzw. Übernahme der Überwachung ist zu begründen.

Zu Art. 14:

Neben der Verständigungspflicht des Überwachungsstaates ist auch der Urteilsstaat verpflichtet, den Überwachungsstaat von allfälligen Umständen, die auf die Überwachung Einfluß haben könnten, wie etwa Gnadenmaßnahmen, Amnestien oder Widerruf der bedingten strafrechtlichen Sanktion in Kenntnis zu setzen.

In Abs. 2 wird zur Verdeutlichung darauf hingewiesen, daß der Urteilsstaat im Falle eines Widerrufs der bedingten strafrechtlichen Sanktion um die Vollstreckung der Strafe oder vorbeugenden Maßnahme im Sinne dieses Vertrages (Teil III) ersuchen kann.

Zu Art. 15:

Solange die im Überwachungsstaat angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden, ist der Urteilsstaat an einer weiteren Vollstreckung der strafrechtlichen Sanktion gehindert.

Vorbemerkung zu Teil III:

Die Art. 16 bis 27 enthalten die für die Übertragung der Vollstreckung maßgebenden Bestimmungen.

Zu Art. 16:

In dieser Bestimmung kommt, ebenso wie schon in Art. 10, zum Ausdruck, daß sowohl vom Urteil wie auch vom Heimatstaat auf eine Übertragung bzw. Übernahme der Strafvollstreckung hingewirkt werden kann. Wie sich aus Art. 1 ergibt, besteht eine Verpflichtung zur Übertragung der Vollstreckung jedoch nur, wenn der Urteilsstaat den Heimatstaat um die Vollstreckung ersucht. Neben den beiden beteiligten Staaten soll aber auch dem Verurteilten und nahen Angehörigen ein Antragsrecht eingeräumt werden.

Zu Art. 17:

Abgesehen von den Ablehnungsgründen des Teiles I enthält diese Bestimmung weitere, nur für die Übernahme bzw. Übertragung der Strafvollstreckung anwendbare Ablehnungsgründe. Aus dieser Bestimmung ergibt sich insbesondere, daß eine Übertragung der Strafvollstreckung nur mit Zustimmung der verurteilten Person möglich ist (Abs. 1 Z 1). Weil das Abtretungsverfahren und das Exequaturverfahren eine gewisse Dauer in Anspruch nehmen werden, wurde vorgesehen, daß

in den Fällen, in denen sich die verurteilte Person im Urteilsstaat in Haft befindet, noch ein Strafrest von mindestens vier Monaten zu vollstrecken sein muß. Sofern — wie etwa bei vorbeugenden Maßnahmen — die Dauer der noch zu vollziehenden Sanktion unbestimmt ist, ist, wie sich aus Art. 33 Abs. 3 ergibt, für die Beurteilung der Dauer der noch zu vollziehenden Maßnahme der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Maßnahme nach dem Recht des Urteilsstaates spätestens aufzuheben ist. Die Beschränkung von vier Monaten soll jedoch entfallen, wenn sich die verurteilte Person bereits im Heimatstaat aufhält (Abs. 1 Z 2).

In Abs. 2 werden Ablehnungsgründe auf Grund multilateraler Übereinkommen vorgesehen. So wird eine Übertragung der Vollstreckung dann unzulässig sein, wenn die verurteilte Person im Urteilsstaat im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. Nr. 55/1955, Asyl genießt; dieser Ablehnungsgrund wird aber auch dann zur Anwendung kommen, wenn ein Auslieferungsasyl im Sinne des § 19 Z 3 ARHG angenommen werden muß (Abs. 2 Z 1). Die Übertragung der Vollstreckung soll aber auch dann ausgeschlossen sein, wenn sie mit Verpflichtungen des Urteilsstaates aus mehrseitigen Übereinkommen nicht vereinbar wäre. Hier wäre etwa an die Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, zu denken.

Da durch diesen Vertrag eine Übertragung der Vollstreckung auch von Maßnahmen vorgesehen ist, die für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet worden sind, sieht der Vertrag im Hinblick auf das Erfordernis der Zustimmung der verurteilten Person vor, daß ein Beistand nach dem Recht desjenigen Staates, in dem sich die verurteilte Person aufhält, für diese die Zustimmung erteilen kann, sofern die verurteilte Person selbst hiezu nicht wirksam in der Lage ist (Abs. 4).

Zu Art. 18:

Entsprechend dem im Verfassungsrang stehenden Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger läßt dieser Vertrag eine Überstellung eigener Staatsangehöriger in den anderen Vertragsstaat zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nicht zu. Im Hinblick auf die Voraussetzung einer Übertragung der Überwachung oder Vollstreckung gemäß Art. 1 Abs. 2 wird sich diese Bestimmung nur bei Doppelstaatsbürgern auswirken.

Zu Art. 19:

Durch Art. 23 wird dem Vollstreckungsstaat zwar die Möglichkeit einer Anpassung der im Urteilsstaat ausgesprochenen Freiheitsstrafe eingeräumt, eine Überprüfung der im Urteil enthaltenen Tatsachenfeststellungen steht dem Vollstreckungsstaat jedoch nicht zu. Daraus läßt sich auch ableiten, daß für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ausschließlich der Urteilsstaat zuständig ist.

Da diesem sohin auch während der Vollstreckung noch verschiedene verfahrensrechtliche Kompetenzen zukommen, wird er den Vollstreckungsstaat von allen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen haben, die auf die Vollstreckung Einfluß haben könnten.

Zu Art. 20:

Entsprechend dem bereits in § 67 Abs. 4 ARHG enthaltenen Grundsatz soll nicht nur dem Urteilsstaat, sondern auch dem Vollstreckungsstaat die Möglichkeit zu Gnadenmaßnahmen und Amnestien eingeräumt werden.

Zu Art. 21:

Der Vollzug der auf Grund der Übertragung im Vollstreckungsstaat zu vollziehenden Freiheitsstrafe oder anderen freiheitsentziehenden Sanktion richtet sich ausschließlich nach dessen Recht.

Zu Art. 22:

Der um Übernahme bzw. Übertragung der Vollstreckung ersuchte Staat hat die Verpflichtung, den ersuchenden Staat von seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen, wobei eine gänzliche oder teilweise Ablehnung zu begründen ist:

Zu Art. 23:

Dieser Vertrag enthält — entsprechend der Regelung im ARHG (§ 65) — die Befugnis des Vollstreckungsstaates, im Zuge eines gerichtlichen Exequaturverfahrens die im Urteilsstaat ausgesprochene Freiheitsstrafe und in Anwendung seiner Strafbemessungsgrundsätze den im Inland üblichen Standard anzupassen, wobei jedoch auf die im Urteilsstaat ausgesprochene Freiheitsstrafe Bedacht zu nehmen ist. Eine Einschränkung dieser Anpassungsmöglichkeit wird in dem Vertrag nur insoweit vorgesehen, als an Stelle einer im Urteilsstaat ausgesprochenen Freiheitsstrafe keine Geldstrafe verhängt werden darf; dem Vollstreckungsstaat wird es jedoch freistehen, an Stelle einer im Urteilsstaat verhängten unbedingten Freiheitsstrafe im Rahmen des Exequaturverfahrens eine bedingte Strafnachsicht zu gewähren. Eine Verschlechterung der Lage des Verurteilten ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dem entspricht auch die Verpflichtung zur Anrechnung der im Urteilsstaat in Haft zugebrachten Zeit.

Zu Art. 24:

Liegen einer im Urteilsstaat ergangenen Entscheidung neben strafbaren Handlungen, die zu einer Übertragung bzw. zur Übernahme der Vollstreckung Anlaß geben können, auch solche zugrunde, für die eine solche Möglichkeit ausgeschlossen ist (wie etwa bei politischen militärischen oder fiskalischen Delikten), so soll zunächst der Urteilsstaat die auf die zu einer Übertragung der Vollstreckung Anlaß gebenden Straftaten entfallende Strafe festsetzen. Um im Rahmen des

Exequaturverfahrens möglichst bald zu einer Entscheidung zu gelangen, ist der Vollstreckungsstaat berechtigt, dem Urteilsstaat für diese Entscheidung eine angemessene Frist zu setzen. Entschidet der Urteilsstaat innerhalb dieser Frist nicht über die Strafteilung, so geht die Befugnis zu dieser Entscheidung auf den Vollstreckungsstaat über.

Zu Art. 25:

Übernimmt der Vollstreckungsstaat die weitere Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, so ist der Urteilsstaat an der weiteren Vollstreckung gehindert. Dies soll jedoch nicht ausschließen, daß eine Person, die zum Zweck der Vollstreckung erst in den Vollstreckungsstaat überstellt werden soll, weiter in Haft gehalten werden kann.

Nach gänzlicher Vollstreckung der im Rahmen des Exequaturverfahrens im Vollstreckungsstaat ausgesprochenen Freiheitsstrafe bzw. für den Fall einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung erlischt das Recht des Urteilsstaates auf eigene Vollstreckung endgültig. Ist die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat jedoch unmöglich, weil sich die verurteilte Person etwa durch Flucht der Vollstreckung entzieht, so lebt das Recht des Urteilsstaates auf Vollstreckung der von ihm verhängten Freiheitsstrafe wieder auf.

Zu Art. 26:

Für die Überstellung von Personen, die im Urteilsstaat in Haft sind und zum Zweck der weiteren Vollstreckung in den Vollstreckungsstaat gebracht werden sollen, sind die entsprechenden Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. 27:

Weil sich eine Übertragung der Vollstreckung an den Vollstreckungsstaat unter gleichzeitiger Überstellung der im Urteilsstaat verurteilten Person im Ergebnis wie eine Auslieferung auswirken kann, wurde vorgesehen, daß die überstellte Person durch den Grundsatz der Spezialität geschützt ist. Die Regelung dieses Artikels entspricht inhaltlich den im Auslieferungsvertrag mit Jugoslawien hierüber enthaltenen Grundsätzen.

Vorbemerkung zu Teil IV:

Die Art. 28 bis 33 enthalten verfahrensrechtliche Bestimmungen für eine Übertragung bzw. Übernahme der Überwachung und der Vollstreckung. Ergänzend kommen die Bestimmungen des ARHG, gegebenenfalls auch der StPO zur Anwendung.

18

1109 der Beilagen

Zu Art. 28:

Diese Bestimmung legt fest, welche Unterlagen einem Ersuchen um Übernahme bzw. Übertragung der Überwachung oder der Vollstreckung anzuschließen sind. Hierbei wird unterschieden, ob das Ersuchen vom Urteilsstaat oder vom Heimatstaat der verurteilten Person ausgeht.

Zu Art. 29:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der ersuchte Staat um die Ergänzung der Unterlagen ersuchen kann. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der bestimmten Frist ergänzt, ist über das Ersuchen auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden.

Zu Art. 30:

Als Geschäftsweg ist — unbeschadet der Möglichkeit des diplomatischen Weges — der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen (Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich und das für Justiz zuständige Sekretariat der Sozialistischen Republik oder der Sozialistischen Autonomen Provinz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits) vorgesehen. In dringenden Fällen können Ersuchen und Mitteilungen nach diesem Vertrag auch durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation — INTERPOL — übermittelt werden.

Zu Art. 31:

Der Anschluß von Übersetzungen ist nicht erforderlich. Dies ist deshalb zweckmäßig, weil es leichter ist, Übersetzungen aus einer fremden Sprache als solche in eine fremde Sprache herzustellen.

Zu Art. 32:

Auf den Ersatz der durch diesen Vertrag entstehenden Kosten, mit Ausnahme der Flugkosten einer auf Wunsch des ersuchenden Staates auf dem Luftweg vorgenommenen Überstellung, ist verzichtet worden.

Zu Art. 33:

Dieser Art. enthält Definitionen der in dem Vertrag verwendeten Begriffe „Sprache des ersuchenden Staates“, „vorbeugende Maßnahme“ und „bedingte strafrechtliche Sanktion“

Teil V:

Die Art. 34 bis 36 enthalten die Schlußbestimmungen. In Art. 35 wurde vorgesehen, daß dieser Vertrag auch auf gerichtliche Entscheidungen Anwendung findet, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind. Diese Rückwirkung ist schon deshalb, weil sich die Anwendung des Vertrages nur zum Vorteil des Verurteilten auswirken soll, unbedenklich.